



AVB

(Allgemeine Vertragsbedingungen)

Visana Versicherungen AG

Gültig ab 2017

Directa Hausratversicherung

Inhaltsverzeichnis

Seite	
	Generelle Bestimmungen
3	A Rechtsgrundlagen
3	B Abschluss und Inhalt der Versicherung
5	C Änderung der Versicherung
5	D Aufhebung der Versicherung
7	E Prämienzahlung
7	F Meldepflichten und Obliegenheiten
8	G Datenschutz
8	H Gerichtsstand
9	I Hausrat-Grunddeckung
9	I1 Versicherte Sachen
10	I2 Versicherbare Gefahren
12	I3 Versicherte Leistungen und Summen
14	J Zusatzdeckungen Hausratversicherung
17	K Schadenermittlung und Entschädigung
19	L 24h Home-Assistance
19	L1 Versicherte Personen
19	L2 Versicherte Leistungen
21	L3 Örtlicher Geltungsbereich
21	L4 Datenaustausch

Anmerkung

Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

Generelle Bestimmungen

A. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police, das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), die Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung in der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen (AVO), das schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht.

In der Elementarschadenversicherung nicht der AVO unterliegend sind:

- a. Vermögensschäden, wie zum Beispiel Räumungs- und Entsorgungskosten;
- b. Sachen, die sich ausserhalb des schweizerischen Territoriums befinden;
- c. Effekten von Gästen, anvertraute bewegliche Sachen oder anvertraute Haustiere;
- d. Geldwerte;
- e. Sachen, die in der AVO als Ausnahmen von der Versicherungspflicht definiert sind.

Im Fürstentum Liechtenstein gilt zusätzlich zu den getroffenen Vereinbarungen gemäss Police das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

B. Abschluss und Inhalt der Versicherung

1. Beginn, Dauer und Ablauf

Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum und gilt für die in der Police vereinbarte Dauer. Sie verlängert sich danach jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt.

1.1 Vorsorgliche Deckung

Die Versicherung gilt **während 3 Monaten** vorsorglich

1. für versicherte Personen, die den gemeinsamen Haushalt verlassen und eigenständig in der Schweiz, in den Enklaven Büsingen und Campione oder im Fürstentum Liechtenstein Wohnsitz nehmen;
2. für versicherte Personen und die Erben des Versicherungsnehmers, wenn dieser verstirbt;
3. bei Wohnungswechsel von versicherten Personen innerhalb der Schweiz, der Enklaven Büsingen und Campione und des Fürstentums Liechtenstein während des Umzuges und am neuen Standort;

Vorausgesetzt wird, dass die Veränderung der Visana innerhalb von 3 Monaten gemeldet und eine eigene Hausratversicherung oder deren Weiterführung beantragt wird. Die Prämie ist rückwirkend ab Risikobeginn zu entrichten. Ohne Weiterversicherung innerhalb von 3 Monaten besteht keine vorsorgliche Deckung.

2. Anzeigepflicht

Sie müssen uns beim Abschluss der Versicherung alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, so wie sie Ihnen bekannt sind oder bekannt sein müssen, richtig mitteilen, wenn wir Sie schriftlich danach befragen. Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, die Versicherung überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

3. Inhalt der Police, Umfang der Versicherung

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den vereinbarten Deckungen, den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sowie den Zusatzbedingungen und allfälligen besonderen Bedingungen. Die Police enthält die gewünschten Deckungen, den Standort der versicherten Sachen sowie die zugehörigen Versicherungssummen und die Selbstbehalte.

3.1 Versicherte Personen

Wir versichern Sie und die mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Familienmitglieder (inkl. Wochenaufenthalter, die regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehren) sowie andere in der Police namentlich erwähnte Personen.

3.2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Ihr Hausrat ist wie folgt versichert:

3.2.1. Hausrat zu Hause und an übrigen Standorten

An dem in der Police aufgeführten Standort im Rahmen der Versicherungssumme der Hausrat-Grunddeckung. Mitversichert sind Sachen in separaten Bastelräumen, Garagen sowie in Gemeinschaftskühlanlagen.

3.2.2. Hausrat auswärts

Weltweit, sofern sich der Hausrat vorübergehend, aber nicht länger als 24 Monate ausserhalb des gemäss Police versicherten Standortes befindet

1. im Rahmen der Versicherungssumme der Hausrat-Grunddeckung (ausser für einfachen Diebstahl auswärts);
2. bei einfachem Diebstahl auswärts im Rahmen der dafür vereinbarten Versicherungssumme.

Nicht versichert ist Hausrat, der sich dauernd auswärts befindet (Ferienhaus, Zweitwohnung, Arbeitsplatz, Fahrnisbaute).

3.2.3. Reisegepäck

Weltweit, während längstens 12 Monaten.

3.3 Generelle Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind in der Hausratversicherung Schäden durch

- a. Diebstahl, verursacht durch mit dem Versicherungsnehmer im gleichen Haushalt lebende Personen;
- b. kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und Massnahmen dagegen;
- c. innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und Massnahmen dagegen, sofern in Ihrer Police nicht als zusätzliche Gefahr mitversichert;
- d. Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen oder Veränderung der Atomstruktur, alle ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- e. Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen;
- f. Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;
- g. Sachen, Kosten und Erträge, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

C. Änderung der Versicherung

Sie können die Versicherung anpassen, wenn sich der Wert Ihres Hausrats verändert, zum Beispiel, wenn ein versicherter Gegenstand wegfällt, wenn Sie umziehen oder versicherte Personen den gemeinsamen Haushalt verlassen, resp. weitere Personen hinzukommen.

Wir können die Prämien und Summen den neuen Verhältnissen anpassen, wenn beispielsweise eine zusätzliche Gefahr oder weitere Sachen versichert werden oder wenn weitere Personen zum gemeinsamen Haushalt stossen. Dasselbe gilt, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen verändern.

In diesem Fall geben wir Ihnen die Änderung spätestens 25 Tage vor Inkrafttreten bekannt.

Schreibt bei gesetzlich geregelten Deckungen eine Bundesbehörde die Änderungen des Umfangs vor, berechtigt dies nicht zur Kündigung.

D. Aufhebung der Versicherung

1. Auf Ende der vereinbarten Dauer

Beide Parteien können auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer schriftlich kündigen.

Ihre Kündigung muss spätestens 1 Monat vor Ende der vereinbarten Vertragsdauer bei uns eintreffen. Kündigt die Visana, muss die Kündigung spätestens 3 Monate vor Ende der vereinbarten Vertragsdauer bei Ihnen eintreffen.

2. Bei Verletzung der Anzeigepflicht

Wir können schriftlich kündigen, wenn Sie uns beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen und somit Ihre Anzeigepflicht verletzt haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Durch die Kündigung erlischt unsere Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben.

3. Bei Verletzung der Informationspflicht

Sie können schriftlich kündigen, wenn wir vor Abschluss der Versicherung unsere Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht erfüllt haben. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem Sie Kenntnis von der Pflichtverletzung und den Informationen gemäss Artikel 3 VVG haben, spätestens aber ein Jahr nach der Pflichtverletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam.

4. Bei Verletzung der Meldepflicht

Unterlassen Sie während der Dauer der Versicherung die umgehende Meldung über eine wesentliche Gefahrserhöhung, sind wir in der Folgezeit nicht mehr an den Versicherungsvertrag gebunden.

5. Im Schadenfall

Beide Parteien können nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kündigen. Wir müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise bei der Erbringung der Versicherungsleistung, kündigen. Die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen. Sie müssen spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung, Kenntnis erhalten haben, kündigen. In diesem Fall erlischt unsere Haftung mit dem Ablauf von 14 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei uns.

6. Bei Änderung der Prämientarife und Selbstbehalte

Wir können die Anpassung der Versicherung verlangen, wenn wir die Prämientarife oder die Regelungen der Selbstbehalte ändern. Dazu geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt. Sie können, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, Ihren Vertrag kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen

- a. von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten;
- b. von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen (zum Beispiel in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.

7. Übrige Aufhebungsgründe

Wir können die Versicherung bei wesentlicher Gefahrerhöhung, bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs, bei Verletzung des Veränderungsverbot im Schadenfall, bei absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses, bei absichtlicher Überversicherung und bei Doppelversicherung kündigen oder davon zurücktreten. Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei Ihnen wirksam.

E. Prämienzahlung

1. Fälligkeit und Zahlung

Die Prämien der von Ihnen gewählten Deckungen sind in Ihrer Police aufgeführt und für jedes Versicherungsjahr bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen. Ist die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit noch nicht erfolgt, versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung und gewähren eine Nachfrist von 14 Tagen. Bleibt diese ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht bis zur vollständigen Bezahlung der Prämie samt Zinsen und Kosten. Wurde Ratenzahlung vereinbart, gelten die erst im Verlauf des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten nur als gestundet.

2. Prämien Guthaben bei Aufhebung

Wird die Versicherung vorzeitig aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstatten wir Ihnen die nicht verbrauchte Prämie grundsätzlich zurück.

Keine Rückerstattung erfolgt in folgenden Fällen:

- a. Sie kündigen die Versicherung im Schadenfall und diese war weniger als 12 Monate in Kraft;
- b. Wir erbringen Leistungen und die Versicherung wird wegen Wegfall des Risikos (Totalschaden oder Ausschöpfen der Leistungen) gegenstandslos.

F. Meldepflichten und Obliegenheiten

1. Gefahrerhöhung und Risikoänderung

Sie müssen uns während der Dauer der Versicherung jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr oder der Risiken erheblichen Tatsache, die Sie kennen oder kennen müssen und über die Sie vor Abschluss der Versicherung schriftlich befragt worden sind, umgehend mitteilen. Wir sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen oder den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Empfang Ihrer Mitteilung auf 30 Tage zu kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen zu, wenn über die Prämienenerhöhung keine Einigung erzielt wird.

2. Adressänderung, Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung

Sie müssen uns eine Adressänderung, einen Wohnungswechsel oder eine Wohnsitzverlegung in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen und Campione innerhalb von 3 Monaten melden. Wir sind berechtigt, die Versicherung und die Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen. Eine Wohnsitzverlegung ins Ausland müssen Sie uns sofort melden. Die Versicherung am bisher versicherten Standort erlischt 3 Monate nach der Wohnsitzverlegung. Nicht versichert ist Hausrat, der ins Ausland verlegt wird, während des Umzuges und am neuen Standort. Als Wohnsitzverlegung ins Ausland gelten die Abmeldung bei den zuständigen Behörden und das Wegbringen versicherter Sachen und Tiere vom bisher versicherten Standort ins Ausland, in der Absicht umzuziehen. Für Wohnsitzverlegungen ins Fürstentum Liechtenstein sowie in die Enklaven Büsingen und Campione oder aus diesen Gebieten in die Schweiz gelten die Bestimmungen zum Wohnungswechsel.

3. Meldung im Schadenfall

Sie müssen uns einen Schadenfall sofort melden. Kontaktieren Sie ohne Verzug unser Schadencenter. Sie ermächtigen uns, alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen und müssen die für die Begründung Ihres Entschädigungsanspruches nötigen Angaben machen.

4. Sorgfaltspflicht und Schadenverhütungspflicht

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

5. Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um die versicherten Sachen zu retten und den Schaden zu mindern. Dabei ist es unerlässlich, dass Sie

1. unser Schadencenter um Rat fragen und deren Anordnungen oder die unserer Beauftragten befolgen;
2. am Schadenort keine Veränderungen vornehmen, soweit sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;
3. uns informieren, wenn gestohlene Sachen oder verlorenes Reisegepäck wieder beigebracht werden konnten.

Sie erleichtern uns so die Feststellung des Schadens und die Berechnung der Entschädigung. Wir unterstützen Sie bei der Bewältigung des Schadens, der Suche nach Handwerkern oder anderen für Sie geeigneten Hilfspersonen gerne.

6. Schadenminderungskosten

Wir entschädigen Schadenminderungskosten im Rahmen der Versicherungssumme. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von uns angeordnet worden sind.

7. Präventive Sofortmassnahmen

Wir versichern die Kosten für angemessene und geeignete Sofortmassnahmen am versicherten Standort in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein, den Enklaven Büsingen und Campione zur Verhütung von unmittelbar bevorstehenden Fahrhabeschäden auf Grund von Feuer- oder Elementarschadenereignissen. Diese Deckung ist limitiert auf CHF 2000.–. Es wird kein Selbstbehalt erhoben. Vorausgesetzt wird, dass bei der Visana eine Hausratversicherung für den betroffenen Standort abgeschlossen wurde.

Nicht versichert sind finanzielle Einbussen wie Lohnausfall oder Erwerbseinbussen.

G. Datenschutz

Die Visana bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Prüfung des Antrages für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Die Visana verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann die Visana bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Visana die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten zu verlangen.

H. Gerichtsstand

Sie können bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus dieser Versicherung Klage gegen die Visana Versicherungen AG erheben, und zwar

1. an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort,
2. am Sitz der Visana Versicherungen AG in Bern oder
3. am Ort der versicherten Sache, sofern die Sache in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ist.

I. Hausrat-Grunddeckung

I1 Versicherte Sachen

Wir versichern in der Hausrat-Grunddeckung folgende, dem privaten Gebrauch dienende Sachen:

1. Fahrhabe

1.1. Im Eigentum der versicherten Personen stehende bewegliche Sachen, Geldwerte und Haustiere. Mitversichert sind die Effekten von Gästen und gemietete, geleaste oder anvertraute bewegliche Sachen und anvertraute Haustiere sowie E-Bikes mit einer Motorleistung bis maximal 500 Watt und einer Tretunterstützung bis maximal 25 km/h. Ebenfalls mitversichert sind Motorfahräder (inkl. E-Bikes mit einer Tretunterstützung über 25 km/h bis max. 45 km/h), ausgenommen bei Diebstahl (zusätzlich versicherbar).

Nicht versichert sind

- a. Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen;
- b. Motorfahrzeuge, Motorfahrzeuganhänger, Wohnwagen, Wohnmotorwagen und Mobilheime, je samt Zubehör;
- c. Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder die nach Gebrauch nicht nach Hause genommen werden, sowie Wasserscooter, je samt Zubehör;
- d. Luftfahrzeuge (ohne Fallschirme, Hängegleiter, Gleitschirme und Deltasegler), die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- e. Einzelobjekte, für die eine besondere Versicherung besteht, ausser diese enthält dieselbe Klausel;
- f. anvertraute Geldwerte und Geldwerte von Gästen.

1.2. Persönliche, der Berufsausübung dienende Werkzeuge und Gegenstände im Eigentum von versicherten Personen. Die Sachen sind auch während beruflichen Tätigkeiten versichert.

Nicht versichert sind Werkzeuge und Gegenstände des Arbeitgebers und Handelswaren.

2. Fahrnisbauten

Fahrnisbauten wie Garten-, Schreber- und Bienenhäuser soweit sie nicht als Gebäude versichert sind oder versichert werden müssen.

Nicht versichert sind Fahrnisbauten, wenn deren Neuwert CHF 50 000.– übersteigt. Sie sind als Gebäude zu versichern.

3. Bauliche Einrichtungen

Von Ihnen als Mieter oder Gebäudeeigentümer installierte Gebäudebestandteile, welche nicht mit dem Gebäude versichert sind oder versichert werden können und in der Police namentlich bezeichnet sind.

I2 Versicherbare Gefahren

Wir versichern die nachfolgend beschriebenen Gefahren, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police aufgeführt worden sind:

1. Feuer

Schäden verursacht durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Meteoriten sowie durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile.

Schäden durch Versengen und Schäden an Sachen, die einem Nutzfeuer ausgesetzt worden sind sowie Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Feuerereignisse.

Nicht versichert sind Schäden

- a. durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch;
- b. an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen, durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung.

2. Elementar

Schäden verursacht durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben sowie Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Elementarereignisse.

Nicht versichert sind Schäden verursacht durch

- a. Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt;
- b. Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderung der Atomstruktur, alle ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- c. Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen;
- d. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- e. Sturm und Wasser an Schiffen und Booten auf dem Wasser.

3. Diebstahl

Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können:

3.1. Einbruchdiebstahl

Diebstahl verursacht von Tätern, die gewaltsam in ein Gebäude oder in einen Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.

Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, Magnetkarten und dergleichen, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

Der Ausbruchdiebstahl, das heisst Diebstahl verursacht durch eingeschlossene Täter, welche gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen, ist dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt.

Nicht versichert sind Schäden verursacht durch das Aufbrechen eines Fahrzeuges. Fahrzeuge sind keine Behältnisse.

3.2. Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen versicherte Personen oder bei deren Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

Nicht versichert sind Taschen- und Trickdiebstahl.

3.3. Einfacher Diebstahl zu Hause

Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt und der sich an dem gemäss Police versicherten Standort ereignet.

Nicht versichert sind Geldwerte und Schäden durch Verlieren, Verlegen oder Abhandenkommen.

Schäden verursacht durch die nachfolgend beschriebenen Ereignisse:

4.1. Wasserleitungen, Anlagen und Apparate

Schäden am Hausrat verursacht durch Ausfließen von

- 4.1.1. Wasser aus Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, welche nur dem Gebäude am versicherten Standort oder einem sich darin befindlichen Betrieb dienen;
- 4.1.2. Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmehaustauscher- und Wärmepumpen-Kreislaufsystemen, die nur dem Gebäude am versicherten Standort dienen.

Nicht versichert sind Schäden

- a. beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie anlässlich von Revisionsarbeiten;
- b. an Wärmeaustauschern- oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;
- c. an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie aus dem Verlust der Flüssigkeiten.

4.2. Regen-, Schnee- und Schmelzwasser

Schäden am Hausrat im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter eingedrungen ist.

Nicht versichert sind Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten.

4.3. Rückstau aus der Kanalisation

Schäden am Hausrat im Innern des Gebäudes durch Rückstau aus der Kanalisation.

Nicht versichert sind Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

4.4. Grundwasser und Hangwasser

Schäden am Hausrat im Innern des Gebäudes durch Grundwasser und Hangwasser (unterirdisches Wasser).

4.5. Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen, Luftbefeuchter

Schäden am Hausrat durch Ausfließen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen und Luftbefeuchtern.

Nicht versichert sind Schäden durch allmähliches Ausfließen von Wasser.

4.6. Abhandenkommen versicherter Sachen

Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Wasserereignisse.

Generell nicht versichert sind Wasserschäden

- a. als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens;
- b. durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt und durch Unterlassung von Abwehrmassnahmen.

I3 Versicherte Leistungen und Summen

Wir versichern in der Hausrat-Grunddeckung die folgenden Leistungen:

1. Fahrhabe

Den Neuwert im Rahmen der Versicherungssumme. Persönliche, der Berufsausübung dienende Werkzeuge und Gegenstände, Fahrnisbauten sowie bauliche Einrichtungen sind ebenfalls zum Neuwert versichert.

2. Geldwerte

Pro Ereignis bis CHF 5000.– im Rahmen der Versicherungssumme der Hausrat-Grunddeckung für

2.1. Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Reisechecks, Münzen und Medaillen, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Edelsteine und Perlen;

2.2. Kredit- oder Kundenkarten, wenn die vertraglichen Sorgfaltspflichten eingehalten wurden, Telefon- und Taxikarten, Prepaid-Karten für Mobiltelefone;

Nicht versichert ist der Teil des Schadens, für welchen der Karteninhaber gegenüber dem Kartenherausgeber nicht haftet.

2.3. Fahrkarten, Abonnemente des öffentlichen Verkehrs, Flugtickets und Vouchers (effektive Kosten, nach Rückerstattung vertraglicher Entschädigungen durch die Transportunternehmung oder den Aussteller).

Nicht versichert sind Geldwerte

- a. bei einfachem Diebstahl;
- b. in Fahrnisbauten und bei eingelagertem Hausrat, in Motorfahrzeugen, Booten, Schiffen, Mobilheimen und Wohnwagen ohne festen Standort und Wohnmotorwagen;
- c. des Arbeitgebers und von Gästen sowie anvertraute Geldwerte.

3. Schmucksachen

Maximal CHF 30000.– im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat-Grunddeckung bei einfachem Diebstahl zu Hause und bei Einbruch und Beraubung zu Hause oder auswärts. Diese Begrenzung gilt nicht, sofern die Schmucksachen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts in einem Sicherheitsbehältnis eingeschlossen sind. Als solche gelten eingemauerte Wandtresore oder Kassenschränke über 100 kg Gewicht.

Für den Inhalt von Kassenschränken und Wandtresoren haften wir nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel oder Codes von versicherten Personen auf sich getragen, sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden.

Bei einfachem Diebstahl auswärts wird maximal die dafür in der Police festgesetzte Versicherungssumme entschädigt.

Als Schmucksachen gelten auch Armband- und Taschenuhren mit Einzelwerten über CHF 5000.–.

4. Tiefkühlgut

Schäden am Tiefkühlgut durch einen unbeabsichtigten Ausfall des Kühlgerätes im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat-Grunddeckung.

Nicht versichert ist das Tiefkühlgerät selbst.

5. Schäden durch Versengen und Nutzfeuer

Bis CHF 5000.– pro Ereignis für Schäden durch Versengen, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, sowie für Schäden an versicherten Sachen, die einem Nutzfeuer ausgesetzt worden sind.

6. Kosten

Bei einem versicherten Schaden am Hausrat werden die folgenden effektiven Kosten bis zu 20 % der Versicherungssumme der Hausrat-Grunddeckung, mindestens CHF 10000.–, zusätzlich zur Versicherungssumme für die Hausrat-Grunddeckung entschädigt:

6.1. Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Kosten, die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstanden sind, Ertragsausfälle aus Untermiete sowie Kosten für ein Ersatzfernsehgerät während der Dauer der Reparatur. Eingesparte Kosten werden von der Entschädigung abgezogen.

Nicht versichert sind diese Kosten bei einfachem Diebstahl zu Hause und auswärts.

6.2. Räumung und Entsorgung

Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abführung bis zum nächsten geeigneten Ort sowie für deren Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung.

Nicht versichert sind die Sanierung oder Entsorgung von Wasser und Erdreich (inklusive Fauna und Flora) sowie die Reinigung von Luft und Wasser. Dies gilt auch, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

6.3. Notverglasungen, Notschlösser und Nottüren

Kosten zur Durchführung getroffener Massnahmen für Notverglasungen, Notschlösser und Nottüren sowie an deren Stelle tretende Provisorien, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Bei einfachem Diebstahl auswärts werden maximal die Kosten im Rahmen der Home Assistance gemäss Kapitel K dieser AVB erbracht.

6.4. Schlossänderung

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten oder von Schlössern an den von den versicherten Personen benutzten Räumen des gemäss Police versicherten Standortes und an von versicherten Personen gemieteten Banksafes soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert sind die Schlossänderungskosten infolge eines einfachen Diebstahls und bei Verlust (zusätzlich versicherbar).

6.5. Wiederbeschaffung von Dokumenten

Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten wie Ausweisen, Reisepässen, Identitätskarten oder deren Duplikate, Kreditkarten und deren Sperrkosten.

6.6. Beschädigungen von Gebäude und Hausrat

Kosten einer Gebäudereparatur, die infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines Versuches dazu entstehen, sofern nicht anderweitig versichert. Im Rahmen der Versicherungssumme für die Hausrat-Grunddeckung und sofern nicht anderweitig versichert, sind am versicherten Standort böswillige Beschädigungen durch Dritte am Hausrat, am Wohnungsinnern inklusive Wohnungseingangstüre und am Innern des Gebäudes bei Einfamilienhäusern auch ohne Diebstahl mitversichert, wenn sich der oder die Täter in unbefugter Weise Zutritt zu den Räumen verschafft haben.

7. Elementarschäden

Bei grossen Elementarereignissen können die Versicherungsunternehmen ihre Leistungen wie folgt begrenzen:

Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen in der Schweiz aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt.

Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen in der Schweiz aus einem versicherten Ereignis für alle Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen. Entschädigungen für Fahrhabe und Gebäude werden nicht zusammengerechnet. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückführbar sind.

J. Zusatzdeckungen Hausratversicherung

Wir versichern folgende Risiken, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police mit der dafür vereinbarten Versicherungssumme aufgeführt worden sind:

1. Mobiliarverglasungen

Bruch von Verglasungen an beweglichen Sachen in den von Ihnen benutzten Wohnräumen und Bruch von Tischplatten aus Natur- und Kunststein. Mitversichert sind Bruchschäden an Plexiglas oder glasähnlichen Materialien, die anstelle von Gläsern verwendet werden, sowie Schäden durch böswillige Beschädigung Dritter oder die anlässlich innerer Unruhen entstehen.

Nicht versichert sind:

- a. Handspiegel, optische Gläser, Glasgeschirr, Glasfiguren, Glasverzierungen und Umrahmungen, Hohlgläser, Gläser von Mobiltelefonen, Organizer und portablen Computern sowie Bildschirme, TV-Geräte und Beleuchtungskörper jeglicher Art;
- b. Folge- und Abnutzungsschäden;
- c. Schäden verursacht durch Bauarbeiten oder die bei Arbeiten an Sachen mit Verglasungen oder anderen Verglasung selbst entstehen;
- d. Folgen von Feuer oder Elementarereignissen.

2. Gebäudeverglasungen

2.1. Bruch von Verglasungen, Plexiglas oder glasähnlichen Materialien, die anstelle von Gläsern verwendet werden, wenn sie mit dem in der Police erwähnten Einfamilienhaus, dem Mehrfamilienhaus bis drei Wohnungen oder mit der Eigentumswohnung fest verbunden sind.

2.2. Bruchschäden an:

1. Kochflächen aus Glaskeramik, Küchen-, Badezimmer- und Cheminéeabdeckungen;
2. Lavabos, Spültrögen, Klosetts (mit Spülkästen), Urinalen, Bidets, Bädewannen und Duschtassen, inklusive notwendige Montagekosten, dazu notwendiges Montagezubehör, Armaturen und notwendige Reparaturkosten für Abspaltungen von Emailbelag;
3. Lichtkuppeln.

2.3. Folgeschäden am Gebäude und am Hausrat infolge eines versicherten Glasschadens.

Mitversichert sind Schäden an Gebäudeverglasungen, die als böswillige Beschädigung durch Dritte oder anlässlich innerer Unruhen entstehen.

Nicht versichert sind:

- a. bei Stockwerkeigentum Schäden an Verglasungen an nicht dem Versicherungsnehmer zu Sonderrecht zugeschiedenen oder gemeinsam benutzten Räumen und Gebäudeteilen;
- b. Abnutzungsschäden;
- c. Schäden verursacht durch Bauarbeiten oder die bei Arbeiten an den Verglasungen selbst oder an Gebäudebestandteilen mit Verglasungen entstehen;
- d. Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen;
- e. Folgen von Feuer- oder Elementarereignissen;
- f. Schäden an Treibhäusern, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen. Diese sind auf besondere Vereinbarung versicherbar.

3. Treibhaus im privaten Gebrauch

Bruchschäden an Verglasungen von Treibhäusern im privaten Gebrauch.

Nicht versichert sind Treibhäuser mit gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung.

4. Gartenanlagen

Versichert sind Gartenanlagen von Wohn-, Einfamilien- und Ferienhäusern, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen sind oder ihnen für den ausschliesslichen Gebrauch dienen. Unter Gartenanlagen verstehen wir beispielsweise:

Rasenflächen, Ziersträucher, Gebüsche, Blumenbepflanzungen, Bäume, Einfriedungen, Zäune und Hecken (natürliche und künstliche), Mauern, Geländer, Eingangstore (auch automatische), Treppen, Statuen, Brunnenanlagen und Biotope sowie deren Inhalt, Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen, Alarmanlagen ausserhalb des versicherten Gebäudes, Platten und Kieswege, private Zufahrtsstrassen, Verkehrsspiegel, Parabolantennen, Sonnenkollektoren bis 2m².

Versichert sind Schäden infolge Feuer- und Elementarereignisse gemäss den Bestimmungen zur Hausrat-Grunddeckung sowie durch böswillige Beschädigung durch Dritte.

Entschädigt werden die effektiven Kosten für Geländearbeiten, die Wiederherstellungskosten der baulichen Erzeugnisse, die Wiederbeschaffungskosten für Statuen und den Inhalt von Biotopen, die Wiederherstellung und Wiederbepflanzung der Gartenanlage sowie Räumungs- und Entsorgungskosten bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme.

Nicht versichert sind Gebäude und Fahrnisbauten aller Art, Schwimmbäder und Whirlpools aller Art inklusive Zubehör, Gemüsegärten und Kulturen, landwirtschaftlich genutzte Flächen und Kulturen sowie Hagelschäden an Bepflanzungen.

5. Einfacher Diebstahl auswärts

Schäden am Hausrat durch Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt und sich ausserhalb des gemäss Police versicherten Standortes ereignet.

Nicht versichert sind:

- a. Schäden durch Verlieren oder Verlegen;
- b. Geldwerte und der Inhalt von Fahrnisbauten.

6 Reisegepäck

Als Reise gilt der Aufenthalt ausserhalb der Wohngemeinde während mindestens 24 Stunden mit mindestens einer Übernachtung. Die Reisegepäckversicherung gilt für Reisen von maximal 12 Monaten Dauer und für:

1. Beschädigung von Reisegepäck, das für den persönlichen Bedarf auf Reisen und für den Aufenthalt am Reiseziel mitgeführt wird;
2. Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck während der Beförderung durch die beauftragte Transportunternehmung;
3. unumgängliche, notwendige Anschaffungen wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch die mit dem Transport beauftragte Unternehmung.

Nicht versichert sind:

- a. Geldwerte;
- b. Abnutzungsschäden und die Kosten der Umtriebe des Schadens;
- c. Musikinstrumente, Kunstgegenstände, Berufswerkzeuge, portable Kommunikationsgeräte, Desktop (PC) und portable Computer inklusive Software, prothetische Hilfsgeräte, Prothesen;
- d. Schäden an Sportgeräten beim Gebrauch;
- e. Temperatur- oder Witterungseinflüsse, Abnutzung und Folgen der natürlichen Beschaffenheit von Sachen;
- f. Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus Fassungen;
- g. Fahrräder, Drachensegel-, Segel- und Wellenbretter, Boote, Brillen und Kontaktlinsen, die nicht durch eine Transportunternehmung befördert werden;
- h. Reisegepäck auf dem Arbeitsweg. Dieser gilt nicht als Reise.

Versicherte Sachen dürfen nicht unbeaufsichtigt an einem jedermann zugänglichen Ort, zum Beispiel in unverschlossenen Fahrzeugen oder Schiffen zurückgelassen werden, wenn versicherte Personen sie nicht ständig beaufsichtigen können.

Wertvolle Sachen sind in Verwahrung zu geben oder unter besonderem Verschluss zu halten, wenn diese nicht getragen oder benützt werden. Für Sachen, die einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden, ist eine Empfangsbescheinigung zu verlangen.

7. Diebstahl von Motorfahrrädern und E-Bikes

Motorfahrräder und E-Bikes mit einer Tretunterstützung über 25 km/h bis maximal 45 km/h bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme.

Schäden an folgendem Hausrat und durch folgende versicherten Gefahren:

8.1. Versicherte Sachen im privaten Gebrauch

- 8.1.1. Elektrohaushaltgeräte, Heimwerkzeug, nicht immatrikulierte Rasenmäher, Sportgeräte, Fallschirme, Hängegleiter, Gleitschirme und Deltasegler, Jagd- und Sportwaffen inklusive Zubehör;
- 8.1.2. Musikinstrumente, Hi-Fi- und Home-Cinema-Geräte, Beamer, Flachbildschirme, Desktop (PC), portable Computer, Mobiltelefone;
- 8.1.3. Schmuck, Uhren, Pelze, Bilder, Skulpturen im Gebäude (ohne Skulpturen aus Porzellan, Keramik oder Glas), Hörgeräte.

Nicht versichert sind:

- a. Dockingstation, externe Datenträger und Wiederherstellungskosten für Daten;
- b. Video-, Film- und Fotokameras, Rückprojektionsgeräte, Drucker, Kopierer, Fax und Scanner inklusive Zubehör;
- c. Fahrräder mit oder ohne Antrieb.

8.2. Versicherte Gefahren

- 8.2.1. Beschädigungen
Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen durch äussere Einwirkung.
- 8.2.2. Stromwirkungsschäden
Unvorhergesehene Schäden an versicherten Geräten oder Apparaten, wenn diese unter Spannung stehen und die Ursache in der Wirkung der elektrischen Energie selbst, in einer Überspannung oder in der Erwärmung durch Überlastung liegt.

Nicht versichert sind Schäden:

- a. an nicht aufladbaren Batterien und an Geräteteilen, die regelmässig erneuert werden müssen;
- b. infolge Materialermüdung, Abnutzung, Bruch an Uhrwerken oder Lackschäden;
- c. die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen oder die entstehen, wenn versicherte Sachen durch Dritte gereinigt, repariert oder transportiert werden;
- d. an Sachen, die sich dauernd im Freien befinden;
- e. durch Feuer-, Elementar-, Diebstahl-, Wasserereignisse, Verlieren, Verlegen oder anderweitiges Abhandenkommen.

Im Rahmen der Versicherungssumme für die Hausrat-Grunddeckung Schäden durch:

9.1. Fahrzeuganprall

Beschädigung oder Zerstörung von versichertem Hausrat durch Kollision oder Anprall eines Fahrzeuges. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen samt Ladung und Schäden, die durch die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

9.2. Gebäudeeinsturz

Beschädigung oder Zerstörung von versichertem Hausrat durch Einsturz von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Nicht versichert sind Schäden durch

- a. Feuer- und Elementarereignisse;
- b. mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen und schlechten Baugrund;
- c. Bau-, Umbau-, Montage- oder Reparaturarbeiten.

9.3. Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung und Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

Nicht versichert sind Bruchschäden an Mobiliarverglasungen.

K. Schadenermittlung und Entschädigung

Wir ermitteln den Schaden aufgrund der Bestimmungen zur Hausratversicherung und nach Gesetz entweder mit Ihnen, mit einem gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren.

1. Zeitpunkt der Schadenermittlung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch Visana können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.

2. Nachweis der Schadenhöhe

Sie müssen die Schadenhöhe beweisen. Die Versicherungssummen bilden keinen Beweis für das Vorhandensein sowie den Wert der versicherten Sachen.

3. Sachverständigenverfahren

Wird der Schaden durch ein Verfahren ermittelt, ernennt jede Partei je einen Sachverständigen. Diese wählen vor Beginn der Schadenermittlung einen Obmann. Sind sich die Sachverständigen einig, so sind deren Feststellungen für beide Parteien verbindlich. Weichen sie voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

4. Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung der versicherten Sachen wird aufgrund des Ersatzwertes unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, abzüglich des Wertes der Reste berechnet. Als Ersatzwert gilt:

1. bei Fahrhabe (Hausrat) der Neuwert, das heisst der Wiederbeschaffungswert desselben oder eines vergleichbaren Produktes zum Zeitpunkt des Schadenfalles;
2. bei geleasteten und gemieteten Sachen maximal der Wiederbeschaffungspreis des Leasinggebers oder Vermieters;
3. bei Bargeld der Nennwert;
4. bei Wertpapieren und Sparheften die Kosten des Verfahrens für die Amortisation sowie die Verluste an Zinsen und Dividenden;
5. bei Reisechecks der Schadenteil, welcher dem Inhaber nach Rückerstattung durch den Herausgeber noch verbleibt;
6. bei Münzen, Medaillen, ungefassten Edelsteinen, Perlen und Edelmetallen der Marktpreis.

Für teilweise beschädigte Sachen werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt. Wir können die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz leisten oder die Entschädigung in bar auszahlen. Die Entschädigung ist in allen Fällen durch die Versicherungssumme begrenzt.

In jedem Fall wird der vereinbarte Selbstbehalt berücksichtigt. Für versicherte Leistungen, zum Beispiel für Geldwerte, Schmucksachen, Sengschäden und Kosten, besteht der Anspruch pro Ereignis nur einmal, auch wenn diese Leistungen in mehreren Policen der Visana vorgesehen sind.

Nicht berücksichtigt wird ein persönlicher Liebhaberwert.

5. Berücksichtigung Selbstbehalt

Wir berücksichtigen den Selbstbehalt auf Grund der Vereinbarungen zur Hausratversicherung und gemäss Gesetz.

1. Mit Ausnahme der gesetzlichen Elementarschadenversicherung wird der vereinbarte Selbstbehalt gemäss Police pro Schadenereignis immer vom ersatzpflichtigen Schaden abgezogen.
2. Sind im gleichen Haushalt mehrere Versicherungen der Visana für Fahrhabe und Gebäude betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht;
3. Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird der höchste Betrag abgezogen. Bei Elementarereignissen wird der Selbstbehalt pro Ereignis für Bewegliche Sachen und Gebäude je einmal abgezogen.
4. Mit Ausnahme der gesetzlichen Elementarschadenversicherung werden allfällige Leistungsbegrenzungen erst am Schluss der Berechnung angewendet.

6. Kürzung der Entschädigung

Wir können bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurden.

Ebenso wenn die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen nicht getroffen worden sind.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung oder Unterlassung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

7. Unterversicherung

Bei Vorliegen einer Unterversicherung können wir unsere Entschädigung kürzen und ersetzen den Schaden nur in dem Verhältnis, wie die Versicherungssumme zum tatsächlichen Ersatzwert steht. Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der tatsächliche Gesamtwert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

Bis zu einer Schadenhöhe von 20% der Versicherungssumme, maximal aber bis zu einer Schadenhöhe von CHF 20'000.-, wird auf die Anrechnung der Unterversicherung verzichtet. Wird eine dieser beiden Limiten überschritten, so wird die Unterversicherung auf dem gesamten Schadenbetrag geltend gemacht.

Bei Elementarschäden an Sachen, die der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) unterliegen, erfolgt die Entschädigung des nicht zu berücksichtigenden Unterversicherungsbetrages zusätzlich zur berechneten Versicherungsleistung gemäss AVO.

8. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem wir alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und unseres Leistungsumfanges erforderlichen Unterlagen erhalten haben. Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

1. Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
2. eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und ein Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

9. Verjährung

Die Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

10. Aufgefundene Sachen oder Tiere

Werden Sachen oder Tiere, für die bereits eine Entschädigung geleistet wurde, wieder beigebracht, kann uns der Anspruchsberechtigte die Entschädigung zurückzahlen, abzüglich einer Vergütung für allfällige Reparaturen oder einen Minderwert. Alternativ können uns die Sachen auch zur Verfügung gestellt werden, wobei wir nicht zur Übernahme verpflichtet sind.

L. 24h Home-Assistance

L1 Versicherte Personen

Wir unterstützen mit den Leistungen der 24h Home-Assistance alle versicherten Personen, unabhängig vom Umfang des gewählten Versicherungsschutzes, rund um die Uhr und auch am Wochenende.

L2 Versicherte Leistungen

Voraussetzung für die Leistungen ist, dass die Hilfeleistung über die Visana oder ihr Call-Service-Center erfolgt. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Nicht versichert sind Kosten von reglementarischen oder vertraglichen Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

1. Sofortmassnahmen bei Notfällen

Wir organisieren bei einem durch die Directa Hausratversicherung versicherbaren Schadenereignis Sofortmassnahmen. Wir übernehmen die Kosten für die Durchführung der notwendigen Sofortmassnahmen, bis maximal CHF 1 000.– pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt. Unsere Leistungen für die definitive Schaden- oder Ursachenbehebung richten sich nach der vorhandenen Versicherungsdeckung.

2. Verlust der Wohnungsschlüssel, eingeschlossene Schlüssel oder defekte Schlösser

Wir organisieren beim Verlust der eigenen Wohnungsschlüssel, wenn die Schlüssel im versicherten Objekt eingeschlossen sind oder wenn das Schloss defekt ist und dadurch nicht mehr geöffnet oder geschlossen werden kann einen Handwerker, der Ihnen Zugang zu Ihrer selbst bewohnten Wohnung, Ferienwohnung, oder Ihrem Einfamilienhaus verschafft, sofern dazu keine andere zumutbare Möglichkeit besteht. Wir übernehmen die Aufwendungen des Handwerkers für das Öffnen der Türe und das Anbringen eines Notschlusses (Arbeits-, Material- und Wegkosten), bis maximal CHF 1 000.– pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt. Zusätzliche Sicherheitsvorrichtungen werden nicht übernommen (zum Beispiel Schutzrosetten oder besseres Sicherheitsschloss).

3. Notschlösser

Wir entschädigen im Zusammenhang mit einem versicherbaren Schadenereignis die Kosten für Notschlösser bis maximal CHF 1 000.– pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt. Effektive Schlossänderungskosten entschädigen wir als Kosten im Rahmen der Hausrat-Grunddeckung, sofern diese abgeschlossen wurde.

4. Defekte Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sanitär und Elektroanlagen

Wir organisieren für Eigentümer von Gebäuden und Eigentumswohnungen bei technischen Defekten an Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sanitär- und Elektroanlagen (ausgeschlossen sind Haushaltapparate wie Herdplatten, Backofen, Mikrowellengeräte und Unterhaltungselektronik) an den versicherten Standorten die von uns als notwendig erachteten Massnahmen, um den Betrieb dieser Anlagen bis zur definitiven Schadenbehebung sicherzustellen.

Wir übernehmen die Kosten für die Durchführung der notwendigen Sofortmassnahmen, bis maximal CHF 1 000.– pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt. Wir erbringen Ihnen diese Leistung auch als Haus- und Wohnungsmieter, sofern Sie beim Mietobjekt selbständig für den Betrieb solcher Anlagen, die nur von Ihnen genutzt werden, verantwortlich sind.

Nicht versichert sind:

- a. Kosten für den Unterhalt, die definitive Reparatur oder den Ersatz solcher Anlagen;
- b. Kosten, welche Gegenstand von Garantie-, Service- und Unterhaltsverträgen sind.

5. Rohrreinigungsservice

Wir organisieren eine Rohrreinigungsfirma, wenn eine Wasserleitung unvorhergesehen verstopft ist und diese dem versicherten Gebäude respektive der Eigentumswohnung dient. Für Mieter erbringen wir diese Leistung ebenfalls, sofern die verstopfte Leitung der durch die versicherten Personen bewohnten Wohnung dient. Wir übernehmen die Kosten für die Durchführung der notwendigen Sofortmassnahmen inklusive Rohrreinigungsservice bis maximal CHF 1 000.– pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt.

Nicht versichert sind Schäden infolge mangelnden Unterhalts von Wasserleitungsanlagen.

6. Verlust von Reisechecks, Bargeld, Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten

Wir verbinden Sie beim Verlust von in der Schweiz herausgegebenen Reisechecks, Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten sowie beim Verlust von Bargeld telefonisch mit der Hotline der zuständigen Bank oder des Kartenherausgebers. Kartenersatz- und Sperrkosten sowie missbräuchliche Geldbezüge richten sich nach der für Hausrat und Geldwerte vorhandenen Versicherungsdeckung.

7. Schädlingsbekämpfung

Wir vermitteln Ihnen eine Fachfirma, wenn die durch die versicherten Personen bewohnten Räumlichkeiten (einschliesslich dazugehörige Balkone, Dachterrassen, Kellerräume und Estriche) von Schädlingen befallen sind und der Befall auf Grund seines Ausmasses nur fachmännisch beseitigt werden kann. Wir übernehmen die entstandenen Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis maximal CHF 1 000.– pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt. Als Schädlinge gelten ausschliesslich Schaben (zum Beispiel Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen. **Wir erbringen keine Leistungen**, wenn der Befall der durch die versicherten Personen bewohnten Räumlichkeiten durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

8. Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Wir vermitteln Ihnen eine geeignete Stelle, welche die fachgerechte Entfernung beziehungsweise Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich in den durch die versicherten Personen bewohnten Räumlichkeiten (einschliesslich dazugehörige Balkone, Dachterrassen, Kellerräume, Estriche sowie Aussenfassade) befinden, durchführt. Wir übernehmen die entstandenen Kosten für die Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern bis maximal CHF 1 000.– pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt. **Wir erbringen keine Leistungen**, wenn die Entfernung beziehungsweise Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- oder Bienennests aus rechtlichen Gründen, zum Beispiel aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

9. Datenrettung

Wir vermitteln Ihnen eine Fachfirma, wenn elektronisch gespeicherte, ausschliesslich für die private Nutzung bestimmte Daten durch einen Defekt an einer im Eigentum einer versicherten Person stehenden Festplatte, auf der sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Wir übernehmen die entstandenen Kosten für die Datenrettung bis maximal CHF 1 000.– pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt. Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten garantieren wir nicht.

Wir erbringen keine Leistungen für:

- a. die Wiederbeschaffung der Daten;
- b. einen neuerlichen Lizenzerwerb;
- c. die Rettung von Daten, die Sie zusätzlich auf einem anderen Medium (zum Beispiel Rücksicherungs- oder Installationsmedium) aufbewahren;
- d. die Rettung von Daten strafrechtlichen Inhalts oder zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind.

L3 Örtlicher Geltungsbereich

Wir erbringen aus der 24h Home-Assistance folgende Leistungen:

1. Für Schäden, die sich in der Schweiz, den Enklaven Büsingen und Campione oder Fürstentum Liechtenstein ereignet haben, die gemäss L2, Ziffer 1– 5 sowie L2, Ziffer 7– 9 versicherten Leistungen;
2. für Schäden, welche sich weltweit bei vorübergehenden Aufenthalten oder auf Reisen ereignet haben, die gemäss L2, Ziffer 6 versicherten Leistungen.

L4 Datenaustausch

Die Dienstleistungen der Home-Assistance werden durch die Mobi24 Call-Service-Center AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern erbracht. Dafür gelten folgende Regelungen:

1. Zur Identifikation der Versicherten ermöglicht die Visana der Mobi24 Call-Service-Center AG sowie der von ihr beauftragten Drittfirmen den erforderlichen Zugriff auf die aktualisierten Personendaten der Versicherten (Stammdaten und Versicherungsdeckung). Gespräche mit unserem Call-Service-Center können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden;
2. Drittfirmen werden zur Behebung des Schadens, respektive zur Durchführung der notwendigen Sofortmassnahmen, direkt durch Mobi24 Call-Service Center AG beauftragt;
3. Die Mitarbeitenden der Visana und der Mobi24 Call-Service-Center AG halten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) ein;
4. Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages erklärt sich der Versicherungsnehmer mit der Übermittlung dieser administrativ notwendigen Daten an die Mobi24 Call-Service-Center AG resp. die von ihr beauftragten Dienstleister einverstanden.

Visana Versicherungen AG

Weltpoststrasse 19
3000 Bern 15

Für weitere Informationen:

Tel. 031 357 91 11
Fax 031 357 96 22

www.visana.ch